BEBAUUNGSPLAN

636 - "AUF DEM SAND - SÜD"

STADT SANKT AUGUSTIN

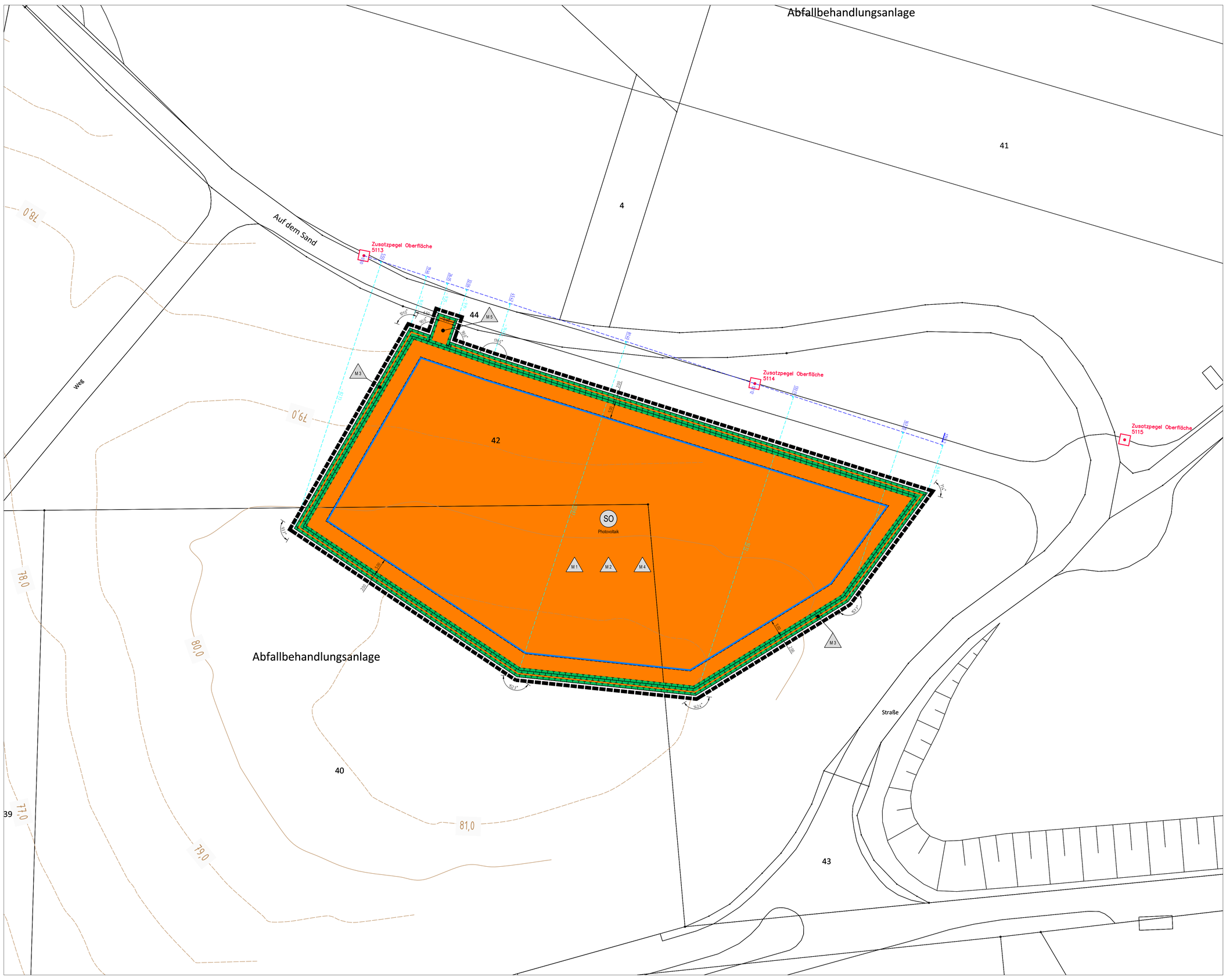

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik" (SO)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik" festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. Zulässig ist die Errichtung von Solarmodulen sowie einer Trafostation zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird als maximale Höhe baulicher Anlagen 3,00 m über Geländeniveau festgesetzt. Bezugsmaß ist die Geländehöhe zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans, wiedergegeben durch die in der Plankarte dargestellten Isohypsen mit Höhen über NN.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

V 1 Einrichtung von Bautabuzonen gem. DIN 18920 und Aufstellung von Bauzäunen sowie Ausschluss von Lagerstätten-, Baustelleneinrich-tungen und Erdaushubzwischenlagern

Die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Grünlandflächen sind als Bautabuzone vorzusehen und vor Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu schützen. Hierzu sind die befahrbaren Flächen mit Bauzäunen (2 m Höhe) zu sichern und Böschungs- und Grabenbereiche mit rot-weißem Flatterband eindeutig zu markieren.
Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Tabuzonen auch temporärer Art sind auszuschließen. Baustelleneinrichtungen, Aufstellflächen für Baucontainer, Baumaschinen und Fertigungsanlagen etc. sowie Lagerplätze für Baumaterial und Erdaushub sind auf das Baufeld und bereits befestigte Lagerplätze zu beschränken.

V 2 Begrenzung der Gesamtversiegelung auf einen maximalen Versiegelungsgrad von 5 % zur Erhaltung ökologischer Mindestfunktionen

Auf den Flächen des Plangebietes sind 95 % der Bodenoberfläche von jeglicher Versiegelung frei zuhalten. Die Flächen können zur Versickerung von Oberflächenwasser und zur Durchgrünung des Gebietes genutzt werden.

V 3 Festlegung des Mindestabstands zwischen Modulunterkante und Bodenoberfläche auf 80 cm

Für die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke ist die Aufständerung der fest installierten Anlagen so einzurichten, dass auf die unter den Modulen liegende Bodenoberfläche ausreichend Streulicht fällt.

V 4 Beseitigung von Versteckstrukturen und Gewässern, Pfützen und Fahrspuren im Baufeld unter Berücksichtigung der Winterruhezeit

Das Baufeld ist im Winter auf Versteckstrukturen sowie wassergefüllte Pfützen und Fahrspuren zu kontrollieren. Damit keine Laichgewässer entstehen und Amphibien in das Baufeld gelockt werden, sind Versteckmöglichkeiten zu beseitigen, potenzielle Flächen einzuplanieren und durch Herstellung einer entsprechenden Geländeneigung die Bildung von Wasserflächen zu verhindern. Pfützen können auch mit Schotter oder Kies verfüllt werden.
Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor und während der Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Entsprechend der Ergebnisse ist die Frequenz der Begehungen an das fachlich Notwendige anzupassen.

V 5 Errichtung von temporären Amphibien-Leitvorrichtungen zur Verhinderung von Amphibienwanderungen auf das Baufeld

Um die Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das Baufeld während der Bauphase wirksam zu verhindern, ist entlang der Baugrenzen ein geeignetes temporäres Amphibienleitsystem einzubauen und für die Bauphase zu unterhalten. Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Anlage wieder zurückzubauen.

V 6 Auslage von Amphibienbrettern, regelmäßige Kontrolle und Umsiedlung vorgefundener Tiere

Falls die Erdbaumaßnahme nicht unmittelbar nach der Baufeldräumung vorgenommen werden kann, sind am Rande der Fläche einige Amphibienbretter auszulegen, regelmäßig zu kontrollieren und aufgefundene Tiere in in ungestörte Bereiche der Zentraldeponie umzusiedeln.
Alternativ könnte auch in Absprache mit dem Landesamt eine Umsiedlung in isolierte Amphibien-Vorkommen im Landschaftsraum vorgenommen werden, um eine Wiederbesiedlung des Baufeldes zu vermeiden.

V 7 Sicherstellen der Durchgängigkeit der Einfriedung für kleine und mittelgroße Säugetiere, Gestaltung und Pflege

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Einfriedung ist als max. 2,25 m hoher Stabgitterzaun in grüner Farbe herzustellen. Um eine Durchgängigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu gewährleisten, ist eine Bodenfreiheit von 20 cm vorzusehen.
Ein spezieller Weg zur Kontrolle des Zaunes ist nicht anzulegen.

V 8 Verhinderung der Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten

Um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Wiesenflächen im Baujahr zu vermeiden, ist das Baufeld spätestens bis Anfang März so kurz wie möglich (3-5 cm) zu mähen. Auch im Bereich der Setzungspegel und Gasbrunnen dürfen keine höheren Strukturen verbleiben.
Wenn die Errichtung der PV-Anlage nicht außerhalb der Brutzeiten der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten vorgenommen werden kann, sind bis Anfang März mindestens 8 Greifvogel-Sitzstangen (Jule) im Abstand von 30 m zu installieren, um die Anlage von Nestern bodenbrütender Arten zu verhindern.

V 9 Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen nach dem Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind auf allen Flächen die verdichteten Bodenschichten mit geeigneten Geräten unter Beachtung bestehender und neu verlegter Leitungen und Rohre 50 cm tief zu lockern. Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden, die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht.

M 1 Anlage und Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes magerer Ausprägung auf den vollständig besonnten Flächen

Es erfolgt auf den vollständig besonnten Flächen die Anlage und Entwicklung eines artenreichen mageren Grünlandes (Wiese oder Weide). Die Flächen sind neu einzusäen. Bei der Aussaatmischung, die einen Kräuter-Anteil von mindestens 30 % haben muss, ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat sind der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.
Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan aufgeführten Bewirtschftungsauflagen sind für 30 Jahre einzuhalten.

M 2 Anlage und Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes magerer Ausprägung auf den beschatteten Flächen

Es erfolgt auf den beschatteten Flächen die Anlage und Entwicklung eines mageren Grünlandes (Wiese oder Weide). Die Flächen sind neu einzusäen. Bei der Aussaatmischung, die einen Kräuter-Anteil von mindestens 30 % haben muss, ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat sind der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.
Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan aufgeführten Bewirtschftungsauflagen sind für 30 Jahre einzuhalten.

M 3 Anlage und Entwicklung artenreicher Krautsäume in magerer Ausprägung mit Einzelsträuchern

Es erfolgt auf dem der neuen Einzäunung vorgelagerten Streifen die Anlage und Entwicklung artenreicher Krautsäume mit einzelnen Sträuchern. Die Flächen sind auf einer Breite von 2 m neu einzusäen. Bei der Aussaatmischung, die einen Kräuter-Anteil von mindestens 50 % haben muss, ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat sind der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.
Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan aufgeführten Bewirtschftungsauflagen sind für 30 Jahre einzuhalten.

M 4 Anlage und dauerhafter Erhalt von Sonderstrukturen (Lesestein- und Kies-Sandhaufen, Grobschotterflächen)

Es sind auf 10 % der Fläche Sonderstrukturen aus Gesteinen anzulegen und dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.
Die Positionierung der Strukturen ist in den Sicherheitsbereichen der Gasbrunnen und Setzungspegel und innerhalb des 5 m breiten Abstandsstreifens zur Einfriedung vorzusehen.

Folgende Qualitäten und Dimensionierungen sind anzulegen:
Lesesteinhaufen:

Anzahl:	8 Stück
Größe:	Grundfläche jeweils mind. 25 qm
Höhe:	mind. 1,5 m
Form:	Kegelstumpf
Material:	Steine unregelmäßiger Größe, Blöcke/Grobgestein/Überkorn >20 cm, bei der Schüttung darf kein feines Material enthalten sein und es muss sich ein Spaltensystem bilden.
Untergrund:	Schotter oder Kies 16/32, Auftragsstärke 20 cm oder Grobschotterfläche

Grobschotterflächen:

Größe:	insgesamt rd. 700 qm
Höhe:	mind. 0,5 m
Form:	flächige Ausbildung an mehreren Stellen
Material:	gröberes Gestein > 5 cm, z. B. kiesiges Überkorn

M 5 Befestigung der Wege mit Basaltschotter und Entwicklung von artenreichen Säumen und Trittrasen

Die Zufahrt zur PV-Anlage ist entsprechend der geringen Nutzungsfrequenz mit Basaltschotter zu befestigen. Eine spontane Begrünung und die Entwicklung von artenreichen mageren Säumen und Trittrasengesellschaften sollen durch eine extensive Pflege gefördert werden. Die Anwendung von Herbiziden und Abflämmgeräten ist zu unterlassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Planfeststellungsbeschluss Zentraldeponie Sankt Augustin Niederpleis

Der Plangeltungsbereich ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.1983 einschließlich seiner Änderungsgenehmigungen vom 13.07.2000 (AZ.: 52.21.1(8.14)49/80) und 15.01.2004 (AZ.: 52.21.1(8.14)49/80).

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt über der (ehemaligen) Deponie für Hausmüll, Bauschutt und Aushubmaterial. Die Planfeststellung der Zentralmülldeponie Sankt Augustin Niederpleis ist durch Beschluss vom 26.01.1983 erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gegebenheiten in dem Plan festgestellten Teil des festgesetzten Sondergebiets besondere Maßnahmen bei der Gründung und Bauausführung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie zum Schutz von Boden und Grundwasser erfordern können, die rechtzeitig vor Baubeginn mit der für die Genehmigung der Deponie und deren Rekultivierung zuständigen Behörde sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen sind.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 10 Wohngebäude mit Hausnummer, z.B. Nr. 10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- X Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- I II usw. Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant
- 58,75 Höhenlage über NHN, z.B. 58,75 m
- 100 Höhenlinie über NHN, z.B. 100 m
- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Straßenlaterne
- Leitungsmast
- Nadelbaumreihe
- Hecke (Laub- Nadelhölzer)
- Einzelbaum
- Einzelbaum mit Kronenrand

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein- Westfalen (Zeichenvorschrift NW)

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2007. (GV. NRW 2007 S. 226, 316).

Landesbauordnung (BauO NW)
vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708)

GO NW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)

LWG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Anbauverbotszone gem. LStrG bzw. FStrG
- Bahnanlage
- BAB Fläche für den Luftverkehr
- Bauschutzbereich (Flughafen)
- Lärmschutzzone, z.B. II (Flughafen)
- Lärmschutzzone, z.B. "B" (Flughafen)
- Hauptversorgungs- u. -abwasserleitung
- oberirdisch
- unterirdisch
- W Fernwasserleitung
- A Hauptabwasserleitung
- EF/EK E.- Freileitung / E.- Kabel
- G Ferngasleitung
- Ö Ölleitung
- Schutzstreifen mit Breitenangabe
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Wasserfläche
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Baufläche, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist
- Schutzgebiet i.S. des Naturschutzrechtes
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- Erhaltungsbereich
- DB Denkmalschutzbereich
- DE Einzeldenkmal
- SB Sanierungsgebiet
- BI zu erhaltende Gebäude / sonstige baul. Anlage
- zu beseitigende Gebäude / bauliche Anlagen

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN SOWIE VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)
- Begrenzungslinie von Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) oder Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche zugunsten: z.B. Gemeinde
- bei schmalen Flächen
- Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Freizuhaltende Sichtfläche
- Fläche für Stellplätze / Garagen
- St/GSt Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa Garagen / Gemeinschaftsgaragen
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Wasserfläche
- Fläche für Aufschüttung
- Fläche für Abgrabung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Erhaltungsmaßnahme
- Erhaltung von Bäumen
- Flächen für Maßnahmen des Immissionsschutzes
- Flächen mit Beschränkung oder Verbot zur Verwendung luftverunreinigender Stoffe
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Flächen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaft

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- F Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO WOCH Sondergebiet für Erholung, z.B. Wochenendhausgebiet
- SO Sonstiges Sondergebiet, z.B.
- Fläche für besonderen Nutzungszweck, z.B.

- GR Grundfläche
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3 Geschosse
- II-IV Zahl der Vollgeschosse als Höchst- bzw. Mindestmaß, z.B. 2 bis 4 Geschosse
- (III) Zahl der Vollgeschosse - zwingend, z.B. 3 Geschosse
- 0,4 Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0,4
- (0,8) Geschossflächenzahl / GFZ, z.B. 0,8
- 3,0 Baumassenzahl / BMZ, z.B. 3,0

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise, z.B. halboffen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Firstrichtung bzw. Richtung des Hauptbaukörpers
- 30°/45° Dachneigung - untere / obere Grenze, z.B. 30° bis 45°
- FD Flachdach
- SD Satteldach / Krüppelwalmdach
- WD Walmdach

Nutzungsschema

Nutzungsart z.B. WA	Zahl der Vollgeschosse z.B. I
GRZ	GFZ
Bauweise z.B. o	Dachform / Dachneigung z.B. SD / 30° - 45°

WEITERE PLANZEICHEN

- nicht eingemessenes Gebäude
- Empfohlene Flächenaufteilung
- P Empfohlene Parkstreifen, -buchten

* Zu diesem Plan gehört ein gesonderter Teil mit Textfestsetzungen.
Zu diesem Plan gehört eine gesonderte Abstandsliste (Negativliste).
Auf die neben diesem Plan geltende Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW wird hingewiesen.
* Nichtzutreffendes streichen

Bebauungsplan Nr. 636 Auf dem Sand - Süd

Maßstab: 1 : 500

Gemarkung: Buisdorf

Flur(en): 4

ÜBERSICHT 1: 5000

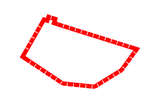

Die vorliegende Plangrundlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Darstellung entspricht dem Zustand vom 11.04.2018

Ausgefertigt:
Sankt Augustin,

den .....

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
FB-Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag:

(Siegel)

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster-nachweis vom 11.04.2018 überein.

Siegburg, den 20

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Vermessungsamt
Im Auftrag:

(Siegel) .....

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebau-lichen Planung geometrisch eindeutig ist.

.....

den 20

(Siegel) .....

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan aufzustellen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Sankt Augustin,

den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Ratsmitglied

Dieser Beschluss wurde
am
ortsüblich bekannt gemacht.
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Sankt Augustin,

den

(Siegel) .....
Erster Beigeordneter

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Bürger ist in der Zeit
vom 20
bis 20
erfolgt. * (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat bzw. Ausschuss hat
am 20
beschlossen, von der Unterrichtung der Bürger abzusehen. *

Sankt Augustin,

den 20

(Siegel) .....
Erster Beigeordneter

* Nichtzutreffenden Absatz streichen

Dieser Plan hat mit Begründung nach Beschluss des Rates
am in der
Zeit vom
bis
öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde am

ortsüblich bekannt gemacht.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Sankt Augustin,den

(Siegel) .....
Erster Beigeordneter

..... Änderung aufgrund von Anregungen gemäß Beschlussfassung des
Rates vom 20
(§ 3 Abs. 2 BauGB)
Sankt Augustin,den 20

(Siegel) .....
Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom
Rat am
als Satzung beschlossen
(§ 10 BauGB, § 86 BauO NRW).

Sankt Augustin,

den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Ratsmitglied

Dieser Plan ist der Urkunds-plan. *
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. *
Zu diesem Plan gehört ein gesonderter Teil mit Fest-setzungen durch Text. *

Sankt Augustin,

den

(Siegel) .....
Erster Beigeordneter

* Nichtzutreffendes streichen

Dieser Plan wurde vom Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB
am 20
vorgelegt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom .....
AZ: .....

Köln, den .....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte
am

Der Bebauungsplan ist somit
am
in Kraft getreten.
(§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sankt Augustin,

den

(Siegel) .....
Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen

Entwurf und Anfertigung
Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
FB-Stadtplanung und Bauordnung

Sankt Augustin, den

Im Auftrage:

(Siegel) .....

Entwurf.....
Fertigung/Vermaßung: .....
Koloriert: .....

Benutzung der Legende nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- Planungsamt - in Siegburg